

---

# Organisches Reglement

für das

Obergericht des Cantons Zürich.

1. Dem Obergericht sind, zu seiner Ergänzung in Abwesenheits-, Ausstands-, oder Krankheits-Fällen, sechs bleibende Suppleanten beugeordnet, welche von dem grossen Rathe unmittelbar aus seiner Mitte, durch das Scrutinium und absolute Mehr gewählt, und von dem Präsidenten des Obergerichts, in den Fällen, wo es nothwendig ist, zugezogen werden.

2. Um einen gültigen Urtheilsspruch abzufassen, soll das Obergericht in Civilfällen aus wenigstens 9, und in Criminalfällen aus wenigstens 11 Richtern bestehen, — und zwar in beiden Fällen mit Inbegriff des Präsidenten, der nur eine beratende Stimme, hingegen bey gleich getheilten Stimmen, dieselben zu entscheiden hat.

3. Es ist in allen Beziehungen dem allgemeinen, für alle Gerichtsstellen gegebenen Ausstands-Gesetz unterworfen.

4. So wie der kleine Rath, also werden auch die Mitglieder des Obergerichts alle 2 Jahre dritttheilweise erneuert; sie sind stets wieder wählbar; worüber ein späteres Reglement das Nähere bestimmen wird.

5. Für die Entscheidung in Matrimonialsachen, wird ein besonderes Ehegericht von 6 Richtern, nämlich drey Mitgliedern des Obergerichts, einem Suppleanten desselben, und zween, jährlich abwechselnden stationirten Geistlichen aus der Stadt, zusammengesetzt. Ihre Wahl steht bey dem grossen Rathe. Ueber die Art der Abwechslung der weltlichen Beyrätzer, so wie über die Besoldung der Geistlichen, wird ein nachfolgendes Reglement das Nöthige festsetzen.

6. Das Ehegericht entscheidet mit Vorbehalt weiterer Appellation an das Obergericht, in wichtigen Matrimonialsachen, als über Lösung von Eheversprechen, über Ehescheidungen, streitige Paternitätsfälle, und über Bestrafung von Ehebruch.

7. Ueber alle andere Matrimonialgegenstände die nicht unmittelbar von der Kompetenz des Ehegerichts sind, als über Copulationsbewilligungen, Sureybussen, Fornications- und unbestrit-

tene Paternitätsfälle u. wird das Nähere durch ein andres Gesetz bestimmt werden. Inzwischen bleibt die Verfügung über diese Gegenstände bey den Bezirksgerichten, mit Vorbehalt der Appellation an das Ehegericht.

Zürich, den 27. May 1803.

Im Namen des großen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

R e i n h a r d.

Der Erste Staatschreiber,

L a v a t e r.